

1. Antrag des Vorstands auf Neufassung der Satzung

Der Vorstand des Trägervereins der Führungs-Akademie stellt den Antrag auf Neufassung der Satzung.

Begründung:

Der Vorstand des Trägervereins der Führungs-Akademie ist nach eingehender Diskussion zu der Überzeugung gelangt, die Leitung der Führungs-Akademie des DOSB sowohl im Hinblick auf die Geschäftsführung als auch die gesetzliche Vertretung des Vereins künftig einem hauptamtlichen Vorstand zu übertragen.

Die Entwicklung der letzten Jahre auf der Ebene der Geschäftsführung hat deutlich gemacht, dass neben einem hohen Maß an Professionalität der Aufgabenerledigung auch eine jederzeitige Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit im operativen Geschäft sichergestellt werden muss. Diesen Anforderungen wird eine Führung durch einen ehrenamtlichen Vorstand zunehmend weniger gerecht. Insbesondere der mehrfache Wechsel auf der hauptamtlichen Leitungsebene der Führungs-Akademie (Direktor, stellvertretender Direktor) bei gleichzeitigen besonderen Herausforderungen der finanziellen Absicherung aller Aufgaben und Verpflichtungen haben in den letzten Jahren ein solches Handlungserfordernis deutlich gemacht.

Neben Haftungsfragen führen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder auch die Zeitaufwände, die in der Praxis erforderlich sind, neben der fehlenden örtlichen Nähe zu erheblichen Problemen. Hinzu kommen die gestiegenen Anforderungen in verschiedenen, immer komplexer werdenden Rechtgebieten, wie z.B. im

- ▶ Arbeitsrecht, insbesondere Lohnsteuer und Sozialversicherung, Scheinselbstständigkeit;
- ▶ Steuerrecht, insbesondere Umsatzsteuer;
- ▶ Zuwendungsrecht, Beantragung und Abwicklung von Zuschüssen;
- ▶ Vergaberecht.

Die vor Jahren eingeführte Satzungsregelung, dem*der Direktor*in als „Besonderer Vertreter“ gem. § 30 BGB mehr Rechte und Verantwortung zu übertragen, hat zwar in der Praxis zu einer deutlichen Arbeitserleichterung für den Vorstand geführt, sich aber in den Krisensituationen der letzten Jahre als nicht ausreichend erwiesen. Die Geschäftsführung wird stets als Erfüllungshelfer des Vorstands für diesen tätig. Sämtliche Handlungen der Geschäftsführung werden dem Vorstand zugerechnet. Für etwaige Fehler der Geschäftsführung muss demnach auch der Vorstand haften. Die seinerzeitige Einführung einer hauptamtlich tätigen Geschäftsführung mindert zwar den Arbeitsaufwand des ehrenamtlich tätigen Vorstands, ändert aber wenig an dessen persönlicher Haftung.

Die Lösung besteht darin, den bestehenden, ehrenamtlich tätigen Vorstand in ein Aufsichtsgremium zu überführen. Zugleich wird die bestehende hauptamtlich tätige Geschäftsführung (Direktor*in als besondere*r Vertreter*in gem. § 30 BGB) in einen hauptamtlich tätigen Vorstand überführt.

Neben dieser grundlegenden Änderung wurde die bisherige Satzung einer erneuten umfassenden Prüfung unterzogen und an verschiedenen Stellen inhaltlich wie auch redaktionell überarbeitet und ergänzt, um sie an die aktuellen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Neufassung der Satzung enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung:

1. Aufnahme eines hauptamtlich tätigen Vorstands (§§ 11, 12, 13, 19, 21);
2. Aufnahme eines Aufsichtsrats (§§ 7, 10, 11, 21 sowie Einzelregelungen §§ 4, 5, 9, 12, 13, 14, 16, 17, 19);
3. Anpassung an die Grundsätze der DOSB-Satzung bzw. der Beschlüsse der DOSB-Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 2, 4, 5 n.F.);
4. Anpassung und Neuregelung zu Beschlussfassungen der Vereinsorgane (§ 8 n.F.);
5. Aufnahme einer Regelung zu Stimmübertragungen für die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 7 n.F.);
6. Möglichkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung in Textform statt schriftlich (§ 9 Abs. 4), Regelung, dass – entsprechend der bisherigen Praxis – Stimmübertragungen für die Mitgliederversammlung nicht zulässig sind (§ 9 Abs. 7), sowie redaktionelle Anpassungen aufgrund der Einführung eines Aufsichtsrates;
7. Übergangsregelung (§ 21 n.F.);
8. Redaktionelle Anpassungen (u.a. §§ 1 – Wegfall der Registernummer, 9 und 15 – Vereinheitlichung des Begriffs „Kassenprüfer“).

Zu 1. Aufnahme eines hauptamtlich tätigen Vorstands (§§ 11, 12, 13, 19, 21)

Der Vorstand gem. § 26 BGB wird vom Aufsichtsrat bestellt und vertritt die Führungs-Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Er wird künftig – in der Regel – hauptamtlich tätig. Damit soll u.a. eine hohe Professionalität in der Vereinsführung und eine effiziente Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Es werden zwei Vorstandsmitglieder, davon eine Person als Sprecher/in, bestellt werden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Diese Regelung ist erforderlich, da gerade die jüngere Vergangenheit gezeigt hat, dass durch längere Krankheit oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Direktor/Stellv. Direktor) keine vollumfängliche rechtliche Handlungsmöglichkeit der hauptamtlichen Führungsebene sichergestellt war. Eine solche Situation könnte erneut eintreten, wenn nur ein hauptamtlicher Vorstand bestellt wäre. Um einem Organisationsverschulden vorzubeugen, werden daher zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB bestellt. Diese Regelung ermöglicht aus organisatorischer Sicht auch eine Aufgabenaufteilung und sichert darüber hinaus in gewissem Maße Kontinuität und Erfahrungsaustausch, nicht zuletzt eine interne Kontrolle.

Zu 2. Aufnahme eines Aufsichtsrats (§§ 7, 10, 11, 21 sowie Einzelregelungen §§ 4, 5, 9, 12, 13, 14, 16, 17, 19)

Der Aufsichtsrat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern und entspricht von seiner Zusammensetzung her dem bisherigen Vorstand. Das bedeutet, dass die enge Verbindung zum DOSB weiterhin dadurch gewährleistet wird, dass der DOSB die Person für den Vorsitz des Aufsichtsrats bestellt bzw. abberuft. Die vier weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen wie bisher jeweils durch die Landessportbünde, die olympischen Spitzenverbände, die

nichtolympischen Spitzenverbände sowie die Verbände mit besonderen Aufgaben benannt und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat neben seinen Aufsichts- und Kontrollfunktionen insbesondere die Aufgaben der Bestellung und Abberufung der – in der Regel hauptamtlichen – Vorstandsmitglieder, der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Führungs-Akademie sowie der Beschlussfassung des Haushaltsplans, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten. Er hat somit eine wesentliche Steuerungsfunktion. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit erhalten, sich um bis zu zwei beratende, nicht stimmberechtigte Personen zu erweitern, die mit ihrem besonderen Fachwissen oder ihren Erfahrungen dazu beitragen können, die z.T. komplexen Herausforderungen, insbesondere bei strategischen Themen, besser zu bewältigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, lediglich gem. § 670 BGB die Erstattung der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen. Sie dürfen auch in keinem Auftrags- und Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass sie ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion unabhängig nachkommen können.

Zu 3. Anpassung an die Grundsätze der DOSB-Satzung bzw. der Beschlüsse der DOSB-Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 2, 4, 5 n.F.)

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird ein Gleichklang mit der Satzung des DOSB (vgl. § 33 DOSB-Satzung i.d.F.v. 02.12.2023, geändert am 07.12.2024) und den genannten Grundsatzentscheidungen der DOSB-Mitgliederversammlung hergestellt.

Zu 4. Anpassung und Neuregelung zu Beschlussfassungen der Vereinsorgane (§ 8 n.F.)

Aufgrund der Änderung im Bereich der Organe (Wegfall des Organs „Direktor*in als Besondere*r Vertreter*in“, Neuaufnahme des „Aufsichtsrats“, Änderung beim Organ „Vorstand“) müssen die Regelungen zur Beschlussfassung dieser Organe angepasst werden, wobei nach Möglichkeit auch auf eine Vereinheitlichung geachtet wurde.

Zu 5. Ergänzung Stimmübertragungen für die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 7 n.F.)

Fragen zu Stimmübertragungen sind in der Vergangenheit kaum aufgetreten. Es fehlt bisher jedoch an einer klaren Regelung. Da es in der Vergangenheit in den unterschiedlichen Vorständen der Führungs-Akademie aber stets das Ziel war, möglichst viele Mitglieder des Vereins an den Diskussionen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen, wurde auf die Möglichkeit von Stimmübertragungen stets verzichtet. Es wurde jedoch versäumt, auch eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen. Aus Gründen der Klarheit und Transparenz soll dies nunmehr erfolgen.

Zu 6. Möglichkeit von Beschlussfassungen sowie der Einberufung der Mitgliederversammlung in Textform (§§ 8, 9, 10 und 19)

Mit dem 4. Bürokratieentlastungsgesetz wurde an zahlreichen Stellen im BGB aus der „Schriftform“ die „Textform“. Diese Änderungen eröffnen die Möglichkeit, entsprechende Erklärungen digital, z.B. per E-Mail, abzugeben. Die Änderung der Formvorschrift von „schriftlich“ zu „in

Textform“ dient der Vereinfachung und Flexibilisierung und ermöglicht damit die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel.

Betroffen ist u.a. im Vereinsrecht auch der § 32 Abs. 3 BGB.

Der Zusatz in § 8 Abs. 6 unserer Satzung kann somit entfallen, da er sich in der vorliegenden Fassung ausschließlich auf die Schriftform bezieht und somit keine Abweichung mehr darstellt.

Die Abweichung von § 32 Abs. 3 BGB soll sich hingegen auf die Mehrheitsverhältnisse der Beschlussfassung beziehen, da sonst bei Anwendung der gesetzlichen Regelung im Umlaufverfahren Beschlüsse nur einstimmig erfolgen könnten. Daher ist die Klarstellung erforderlich, dass auch bei Entscheidungen im Umlaufverfahren die jeweils in der Satzung enthaltenen Mehrheitsregelungen gelten sollen.

Geändert werden soll aus o.g. Gründen auch das Schriftformerfordernis in den §§ 9, 10 und 19.

Das Schriftformerfordernis in den §§ 4, 5, 11 und 12 soll dagegen beibehalten werden, da dies wegen der besonderen Bedeutung der jeweiligen Willenserklärungen (die Mitgliedschaft begründende und beendende Willenserklärungen sowie das Anhörungsrecht bei beabsichtigten Sanktionen) angezeigt erscheint.

Zu 7. Übergangsregelung

Der Übergangsregelung kommt eine besondere Bedeutung zu, da durch sie sichergestellt werden soll, dass die Handlungsfähigkeit der Führungs-Akademie nach Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister bis zur Bestellung eines neuen, hauptamtlichen Vorstands jederzeit gewährleistet sein soll.

Die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des neuen Aufsichtsrats durch die derzeitigen, bis 2026 gewählten Mitglieder des Vorstands bis zur ersten ordentlichen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat folgenden Hintergrund:

- a) Die Führungs-Akademie befindet sich aktuell in einer Phase, die von personellen und finanziellen Veränderungen mit weiter zu entwickelnden strategischen Zielen geprägt ist. Eine personelle Kontinuität im Vorstand/Aufsichtsrat trägt zur kontinuierlichen Fortsetzung dieses laufenden Prozesses bei.
- b) Insbesondere der Prozess der Ausschreibung, Auswahl und Bestellung eines neuen hauptamtlichen Vorstands kann ohne zeitlichen Verzug unmittelbar nach Beschluss über die Neufassung der Satzung starten, ohne dass es einer separaten Wahl und Einarbeitung neuer Personen im Aufsichtsrat bedarf.
- c) Mit der Regelung einer erstmaligen Wahl des Aufsichtsrats auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 kann die Beibehaltung des gemeinsamen Wahlturnus von DOSB-Wahlen und Wahlen der Führungs-Akademie sichergestellt werden.

Unter Compliance-Gesichtspunkten sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats, die vorübergehend (nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister bis zur Bestellung eines neuen Vorstands) gleichzeitig weiterhin die Aufgaben als Vorstand im Sinne des § 26 BGB wahrnehmen, im Aufsichtsrat nicht stimmberechtigt sein.

Zu 8. Redaktionelle Anpassungen

Ausschließlich redaktionelle Anpassungen erfolgen insbesondere in folgenden Paragraphen:

- ▶ § 1 – Wegfall der Registernummer, da nicht erforderlich;
- ▶ § 6 – geänderte Reihenfolge entsprechend der tatsächlichen Bedeutung bei einem gemeinnützigen Verein;
- ▶ §§ 9 und 15 – Vereinheitlichung des Begriffs „Kassenprüfer*in“.

Aufgrund der Fülle an notwendigen Änderungen und Ergänzungen handelt es sich nicht mehr um eine einfache Satzungsänderung, sondern um eine Satzungsneufassung.

Über diese Neufassung soll in einem Vorgang entschieden werden.

2. Beschlussvorschlag zum Satzungsänderungsantrag des Vorstands

Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene Neufassung der Satzung.